

Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

Verwaltungsgericht Mainz
Ernst-Ludwig-Straße 9
55116 Mainz

Eilt!

Bitte sofort vorlegen!



DATUM 23.03.2021 **AKTENZEICHEN** 0247/2021-JH **DÜRCHWAHL** (06131) 5547666 **E-MAIL** hamed@ckb-anwaelte.de

In dem Verwaltungsrechtsstreit
Hamed /. Stadt Mainz
1 L 206/21.MZ

wird zu der Erwiderung der Antragsgegnerin vom 23.03.2021 wie folgt
Stellung genommen:



Die Ausführungen zur angeblichen Erledigung erübrigen sich durch die
hiesige Antragsumstellung am heutigen Tag.

Im Übrigen ist es erstaunlich, dass die Antragsgegnerin sich nicht zu
schade ist, zu behaupten die Angelegenheit habe sich erledigt, nachdem
sie selbst der Antragstellerin den Antragsgegenstand entzogen hat,
indem sie die zunächst beanstandete Allgemeinverfügung durch eine
weitestgehend inhaltsgleichen neuen Allgemeinverfügung ersetzt hat.
Gleichzeitig zitiert sie in ihrer Erwiderung sodann aber aus der 17.
CoBeLVO und nicht aus der 18. CoBeLVO – eine der wenigen formalen
Änderungen in der Allgemeinverfügung – und rekurriert damit auf die
Allgemeinverfügung vom 15.03.2021.

Zu 1.

Die Antragsgegnerin argumentiert an dem Vortrag der Antragstellerin
vorbei. Unstreitig handelt es sich bei dem Rheinufer um einen Ort mit
Publikumsverkehr.

Zulassungssitze nach § 10 Abs. 1 BORA: RA Bernard, RAin Thibaut: Klingholzstraße 7, 65189 Wiesbaden; RAe Korn, Guettat, Deus-Cörper, Hery, Skaric-Karstens:
Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz; RAe Hartmann, Berneit: Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach; RAin Hamed: Bienenbergweg 9, 65375 Oestrich-Winkel, RAin
Heinrich, Beethovenstraße 50, 63179 Obertshausen

Michael Bernard
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Timo Korn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Hanno M. Kämpf
Strafverteidiger

Anna Deus-Cörper
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht
ADAC Vertragsanwältin

Sven Hartmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bankkaufmann

Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. pub
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Daniela Hery, LL.M. (MedR)
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht
Fachanwältin für Strafrecht

Jessica Hamed
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Nadia Thibaut
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Timo Berneit
Rechtsanwalt

Irina Heinrich
Rechtsanwältin

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Koblenz PR 155
USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

www.ckb-anwaelte.de
info@ckb-anwaelte.de

Kanzleisitz Bad Kreuznach
Stromberger Straße 2
55545 Bad Kreuznach
Telefon +49 671 920 275 0
Telefax +49 671 920 275 9

Kanzleisitz Mainz
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Telefon + 49 6131 55 47 666
Telefax + 49 6131 55 47 667

Kanzleisitz Wiesbaden
Klingholzstraße 7
65189 Wiesbaden
Telefon +49 611 341 487 5
Telefax +49 611 341 532 1

Commerzbank Bad Kreuznach
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01
BIC COBADEFFXXX

Bedenken bestehen indes zuvörderst im Hinblick auf das Vorliegen eines „engen Raums“. Die Antragsgegnerin hat insoweit die Ausführungen der Antragstellerin (S. 8 ff. Schriftsatz vom 16.03.2021) **nicht** entkräftet. Sie ergeht sich vielmehr in bloßen Behauptungen (S. 2 der Stellungnahme):

Bei guter Wetterlage, wozu auch schon sonnige Tage bei dennoch kalten Temperaturen zu zählen sind, gilt dies umso mehr, als dann aus Erfahrung damit zu rechnen ist, dass sich am Rheinufer mindestens mehrere hundert Menschen – teilweise auch auf relativ engem Raum (so beispielsweise auf der Wiese am Winterhafen) – aufhalten.

Dies belegen auch die in den Verwaltungsvorgängen befindlichen exemplarischen Einsatzberichte unseres Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienstes aus dem letzten sowie diesem Jahr (vgl. Bl. 6-15 sowie 34-36 der Verwaltungsvorgänge), Lichtbilder vom 22.02.2021 (vgl. Blatt 31-33 der Verwaltungsvorgänge) sowie Zeitungsartikel (vgl. Bl. 16-30 sowie 37-40 der Verwaltungsvorgänge).

Aus diesen geht im Übrigen auch hervor, dass sich dort sehr wohl auch regelmäßig Menschenansammlungen gerade unter Außerachtlassung des Mindestabstands bilden.

Damit wäre darüber hinaus aber das Merkmal, dass sich dort Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, sowieso auch erfüllt.

Die sehr pauschale und dazu nicht belegte Behauptung, dass sich „bei guter Wetterlage“ am Rheinufer – das sich im verfahrensgegenständlichen Abschnitt über mehrere Kilometer erstreckt – „mehrere hundert Menschen“ aufhalten würden, macht das Rheinufer nicht zu einem „engen Raum“. Auf die örtlichen Begebenheiten wurde bereits hingewiesen.

Die Ausführungen (zeigen im Übrigen) (dass) sich (Antragsgegnerin insbesondere den **stationären Aufenthalt** im Sinn hat, wenn sie exemplarisch die „Wiese am Winterhafen“ als „relativ“ engen Raum bezeichnet. Denn dort – was gerichtsbekannt sein dürfte – laufen die Menschen nicht umher, sondern lassen sich regelmäßig nieder. Wobei das Abstandsgebot und das Ansammlungsverbot gelten. Beides ist auch völlig ausreichend, um einer Infektionsgefahr für nicht zu der Gruppe gehörenden Menschen abzuwenden.

Das Beispiel offenbart zugleich, worum es der Antragsgegnerin in Wahrheit zu gehen scheint. Sie möchte ersichtlich das Verweilen am Rheinufer durch die Maskenpflicht unattraktiv machen und so ihre Bürger*innen vom Rheinufer fernhalten.

Es bleibt mithin beim hiesigen Vortrag. Das Rheinufer kann schon aufgrund seiner baulichen Begebenheiten nicht als enger Ort iSd § 1 Abs. 3 Satz 2 der 18. CoBeLVO bezeichnet werden.

Bezeichnend ist ferner, dass der Antragsgegnerin selbst nur „gewisse Stellen“ einfallen, die ihres Erachtens das Tatbestandsmerkmal „enger Raum“ erfüllen (S. 3 der Stellungnahme):

Schließlich gibt es entgegen der Ausführungen der Antragstellerin am Rheinufer auch gewisse Stellen, an denen viele Menschen auf engem Raum zusammenkommen (beispielsweise auf der Brücke vor der Wiese zum Winterhafen, an dem Brunnen vorm Hilton oder am Kaisertor).

Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, wieso sie dann eine pauschale, für nahezu die gesamte Rheinpromenade geltende Maskenpflicht angeordnet hat.

Es mag sein, dass es der Antragsgegnerin praktischer erschien, die Anordnung nicht auf einzelne Teilabschnitte zu begrenzen. Indes verstößt sie auf diese Weise gegen das Übermaßverbot.

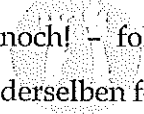
Auf das Tatbestandsmerkmal „nicht nur vorübergehend“ kommt es für den hiesigen Antrag, der sich auf die sportliche Betätigung des Joggens bezieht, zwar nicht an. Es sei aber gleichwohl angemerkt, dass auch dieses Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt ist, da es restriktiv so auszulegen ist, dass nur Begegnungen, bei denen „nicht nur vorübergehend“ der gebotene Abstand nicht eingehalten werden kann, umfasst sein können. Dass beim Verweilen regelmäßig die Mindestabstände unterschritten werden, hat auch die Antragsgegnerin nichts behauptet.

Vor dem Hintergrund, dass die Antragstellerin und die Antragsgegnerin offenbar erheblich unterschiedliche Wahrnehmungen ob der baulichen Begebenheiten haben, wird – für den Fall, dass es die Kammer für entscheidungserheblich halten sollte – angeregt,


von Amts wegen einen Augenscheinstermin anzuordnen.

Vgl. hierzu: VG Bayreuth, Beschluss vom 18. November 2020 – B 7 S 20.1232 –, juris (teilweise Aufhebung der Maskenpflicht in der Innenstadt, Inaugenscheinnahme).


Zu 3.

Nur am Rande sei angemerkt, dass diesseits nach wie vor kein Verständnis dafür besteht, dass in der Allgemeinverfügung – immer noch! – folgendes Procedere für die Einsichtnahme der Begründung derselben festgelegt ist:  S A N W Ä L T E U N D F A C H A N W Ä L T I N

14. Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, Kaiserstr. 3-5 (Kreyßig-Flügel) im Zimmer 209a während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter 06131 – 12 24 07 eingesehen werden.

Bürger*innenfreundlichkeit sieht anders aus. Daran ändert auch die folgende Ausführung der Antragsgegnerin (S. 4 der Stellungnahme) nichts: 

Rein vorsorglich erlauben wir uns zudem den Hinweis, dass die Antragsgegnerin die schriftliche Begründung zu der Allgemeinverfügung auf Anfrage auch unproblematisch elektronisch verschickt und dies auch bereits mehrfach getan hat, um den Menschen gerade angesichts der Corona-Pandemie zu ersparen, vor Ort Einsicht nehmen zu müssen.

Warum die Antragsgegnerin die Begründung nicht auf demselben Weg wie die Allgemeinverfügung zugänglich macht, erschließt sich der Antragstellerin nicht. Durch die von der Antragstellerin gewählten Informationsweise erschwert sie offensichtlich die Rechtsschutzmöglichkeiten ihrer Bürger*innen. 

Zu 4.

a) Die Ausführungen der Antragsgegnerin zur Verhältnismäßigkeit der beanstandeten Bestimmung vermögen nicht zu überzeugen. Zur Untermauerung ihrer Rechtsansicht zitiert sie u.a. das RKI (S. 6 der Stellungnahme):

„Masken stellen einen wichtigen Schutz vor einer Übertragung durch Tröpfchen bei einem engen Kontakt dar. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Maske unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein Übertragungsrisiko.“

(abzurufen unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)

Zum einen stellt das RKI auch an dieser Stelle selbst auf die **Unterschreitung des Mindestabstands** ab und zum anderen ignoriert die Antragsgegnerin die Wahrscheinlichkeitsbeurteilung des RKI:

RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE
„Übertragungen im Außenbereich kommen insgesamt selten vor (38). Bei Wahrung des Mindestabstandes ist die Übertragungswahrscheinlichkeit im Außenbereich aufgrund der Luftbewegung sehr gering.“

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html?sessionid=6AA3CF11E1930ED0DF8E47DFED0684C0.internet082?nn=13490888#doc13776792bodyText2

Auf den **Zeitmoment**, der für eine Übertragung im Freien über Aerosole zwingend notwendig ist (vgl. Schriftsatz vom 23.03.2021, S. 4, Dr. Gerhard Scheuch: **„Beim Aneinandervorbeigehen oder joggen sei eine Ansteckung im Grunde ausgeschlossen.“**), **„Dafür braucht es schon einen sehr engen Kontakt über fünf bis 15 Minuten, bei dem man sehr eng zusammensteht und sich unterhält.“**), geht die Antragsgegnerin ferner mit keinem Wort ein und setzt den Ausführungen der Antragstellerin diesbezüglich mithin nichts entgegen.

b) Die Antragsgegnerin verkennt außerdem, dass der von ihr unter Bezug genommenen Entscheidung des Obergerwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 30.11.2020 (6 B 14424/20.OVG) ein anderer Sachverhalt zu Grunde lag. Dort ging es um die **Maskenpflicht in der Innenstadt in Trier**. Dass die baulichen Begebenheiten in der Innenstadt von Trier mit denen am Rheinufer in Mainz vergleichbar sein sollen, hat die Antragsgegnerin weder behauptet, noch drängt sich eine

Vergleichbarkeit auf. Sofern die Kammer dies anders beurteilen sollte, ist darauf hinzuweisen, dass sich jedenfalls die wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf die Verbreitungswege des Virus (hier: Aerosole im Freien) verbessert haben. Die neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen.

c) Nachdem die Antragsgegnerin bemüht ist, Entscheidungen zur Maskenpflicht in der **Innenstadt** aufzulisten, sei darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgericht Aachen mit Beschluss vom 22.03.2021 nun zum dritten Mal das Verweilverbot und die Maskenpflicht in der Dürer Innenstadt **aufgehoben** hat.

https://www.vg-aachen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/06_210323/index.php

Die Antragsgegnerin verkennt im Übrigen stoisch, dass es vorliegend nicht um die Maskenpflicht in der Innenstadt geht, sondern um die Maskenpflicht für eine Joggerin am deutlich weniger beengten „zweispurigen“ Rheinufer.

Insofern hätte sich die Antragsgegnerin mit der diesseits unter Bezug genommenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 12.03.2021 (9 E 920/21), die dem hiesigen Belang am nächsten kommt, beschäftigen müssen. Hierzu findet sich in der Erwiderung jedoch kein Wort.

d) Soweit die Antragsgegnerin anführt (S. 8 der Stellungnahme):

Neben dem Risiko einer Übertragung durch Aerosole besteht dabei nach wie vor auch noch das Risiko einer Übertragung durch Tröpfcheninfektion. Das heißt es wird durch die Maskenpflicht auch verhindert, dass Personen von anderen angehustet oder angehustet werden können, was ohne Maske – auch bei einem nur kurzzeitigen Vorbeilaufen, -fahren oder -joggen – nie gänzlich auszuschließen ist.

ist dem entgegenzuhalten – in der Hoffnung die Antragsgegnerin nicht auf weitere unangemessene Gedanken zu bringen –, dass mit diesem

Argument letztlich eine absolute Maskenpflicht im öffentlichen Raum begründbar wäre. Denn auf jedem noch so entlegenen Gehweg passieren Menschen einander – meist ohne 1,5 Meter Abstand.

Im Übrigen ist es der Antragstellerin in den vergangenen Jahren gelungen – auch das kann bei Bedarf eidesstattlich versichert werden –, während des Joggens niemanden anzuniesen oder anzuhusten – und vollständigshalber: auch niemanden anzuspucken. Gänzlich ausgeschlossen werden können derartige Reflexe (außer das Anspucken) freilich nie. Mit einer solchen Begründung sind die Grenzen des Vorsorgeprinzips allerdings evident überschritten.

e) Soweit die Antragsgegnerin meint (Stellungnahme S. 8):

Weiter ist die Maßnahme auch erforderlich. Mildere Maßnahmen kommen insbesondere nicht in Betracht. Denn wie auch in der Begründung der Allgemeinverfügung vom 15.03.2021 ausgeführt, wäre als Alternative nur die noch weiter einschränkende Maßnahme in Betracht gekommen, die Bereiche komplett zu sperren.

ist zu konstatieren, dass die Einfallslosigkeit der Ministerpräsident*innen und der Bundeskanzlerin auch sie befallen hat, wenn sie glaubt, die einzige Alternative bestünde in einem Totalverbot.

Die mildere Maßnahme greift indes schon und besteht im Ansammlungsverbot und Abstandsgebot. Darüber hinaus könnte sie die „Zweispurigkeit“ des Rheinufer nutzen und Gehrichtungen vorgeben.

Soweit sie sinngemäß anführt, dass diese milderen Mittel nicht ausreichen (S. 8 f. der Stellungnahme):

Denn die Erfahrungen des letzten Jahres haben gezeigt, dass bestehende Regelungen zu Kontakt- und Ansammlungsverboten und mögliche zu erlassende Einzelmaßnahmen gerade nicht genügen, um Risikobegrenzungen zwischen Personen ohne Einhaltung des Mindestabstands in stark frequentierten Bereichen wie hier dem Rheinufer gleich effektiv zu vermeiden.

So schreibt auch das VG Neustadt a.d.W. (a.a.O.):

„Hiervon abgesehen kann der Antragsteller die Notwendigkeit der unstrittenen Maskenpflicht nicht schon unter Hinweis auf die in der Landes-Corona-Bekämpfungsverordnung geregelte Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m (§ 1 Abs. 2 der 12. CoBeLVVO) in Abrede stellen. Die Antragsgegnerin geht bei ihrer Analyse der

aktuellen Infektionslage in Ludwigshafen im Rahmen der Begründung zur Allgemeinverfügung nämlich u.a. von einer mangelnden Akzeptanz der Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der bereits getroffenen Schutzmaßnahmen durch die Bevölkerung aus und sieht sich gerade dadurch veranlasst, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Die Antragsgewerberin weist insoweit in der Antragsentscheidung darauf hin, dass die Kontrolldichte erhöht worden sei und Verstöße gegen die Allgemeinverfügung und die Verordnung festzustellen seien.

Damit ist zur Beurteilung der Erforderlichkeit auch die Frage der Kontrollmöglichkeit und Durchsetzbarkeit der getroffenen Regelungen in den Blick zu nehmen. Insofern erscheint die kontrollierte Einhaltung der Abstandspflicht durch die Passanten gerade in dem dynamischen Geschehen auf öffentlichen Wegen und Plätzen – sei es aus mangelnder Einsicht, sei es aufgrund einer hohen Frequenzierung – kaum möglich. Anderes gilt hinsichtlich der Maskenpflicht. Unter der oben aufgezeigten Prämisse, dass im Zuge der Pandemiebekämpfung auch im Freien ein Fremdschutz nötig ist, kommt daher als wirksames, einer ordnungsbehördlichen Kontrolle zugängliches Mittel nur die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Betracht.“

weil sie angeblich, was im Übrigen angezweifelt wird, nicht durchgesetzt werden können, ist dem entgegenzuhalten, dass dies kein Argument ist, welches in der Erforderlichkeit durchgreift. Der Staatsrechtler *Frederik Ferreau* hat bereits in seinem Beitrag am 14.04.2020 zutreffend ausgeführt:

„Hier wird nun die (Prognose der) Rechtsdurchsetzbarkeit zum Argument in der Erforderlichkeitsbewertung: Ist das mildere Mittel gegenüber dem härteren nur mit (erheblich) größerem Aufwand durchsetzbar, so ist es weniger geeignet. Ist aber dem Staat zuzumuten, mildere Mittel durch Etablierung eines disziplinierend wirkenden Vollzugsregimes durchzusetzen, erweisen sie sich als gleichgeeignet.“

Rechtsanwältin Jessica Flamed

Auf die aktuelle Situation gewendet: Die Durchsetzung von Veranstaltungsverboten oder Geschäftsschließungen ist für Ordnungskräfte leichter zu kontrollieren als die Einhaltung kleinteiliger Abstands- oder Hygienevorgaben. Allerdings könnte eine gewisse Anzahl an Verstößen gegen diese Vorgaben immer noch tolerabel sein, wenn sie in der Addition nicht eine Überforderung des Gesundheitssystems erwarten lassen. Zudem können (Stichproben-)Kontrollen zur Einhaltung milderer Regelungen, die wiederum von abschreckend wirkenden Sanktionen flankiert sind, ein hinreichend effektives Rechtsdurchsetzungsregime formen.“

<https://www.juwiss.de/56-2020/>

f) Die Antragsgegnerin schließt mit Hinweisen an die Antragstellerin, die aus vielerlei Hinsicht bemerkenswert sind (S. 9 der Stellungnahme):

Zum anderen bieten sich hier für die Antragstellerin trotz ihrer gegenteiligen Behauptungen jedenfalls auch ohne weiteres mehrere Alternativen. So könnte sie bereits in der Zeit vor 12 Uhr oder ggf. auch nach 22 Uhr joggen. Soweit das ihrem Lebensrhythmus nicht entspricht, hat sie aber auch noch die Wahl, statt auf ihrer üblichen Strecke einfach auf einer anderen zu joggen. Insoweit erschließt sich der Antragsgegnerin nicht, wieso es keine andere Strecke geben soll, zu der die Antragstellerin nicht mit dem Auto fahren müsste. Denn selbst wenn die Antragstellerin nicht einmal ein verhältnismäßig kurzes Stück mit Maske joggen möchte, etwa um auf die andere Rheinseite zu gelangen und dort dann ohne Maske weiter zu joggen, ist es ihr insbesondere auch ohne weiteres möglich, ab ihrer Haustür einfach innerhalb der Stadt in eine andere Richtung zu joggen. So ist auch ein Joggen auf den normalen Straßen innerhalb der Stadt möglich, wenn auch vielleicht nicht so schön und bequem wie an der Uferpromenade.

Der Vorschlag, in eine andere Richtung in der Stadt zu joggen, ist kontraproduktiv, worauf auch die im hiesigen Stadtrat vertretenen Partei Volt jüngst zu Recht hinwies:

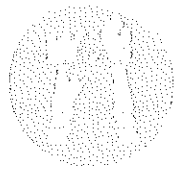
„Auch die Mainzer Politik steht nicht geschlossen hinter der Maskenpflicht am Rheinufer. Für die Partei Volt ist sie sogar „kontraproduktiv“. Die Partei schreibt: „Ein erhöhtes Risiko zur Infektion mit dem Coronavirus im Freien besteht nur dann, wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden können oder es zu Gruppenansammlungen mit Gesprächssituationen kommt.“ Diese ^{Rechtsanwältin Jessica Plath} Ansammlungen seien jedoch bereits durch Kontaktbeschränkungen begrenzt. Lediglich an einzelnen Bereichen, wo Abstände nicht eingehalten werden können, sei eine Maskenpflicht sinnvoll. Durch die Maskenpflicht gingen die Menschen jetzt auf den Bürgersteigen der Neu- und Altstadt joggen oder spazieren, wo man sich viel näher komme als am Rhein.“

https://merkurist.de/mainz/dr-gerhard-scheuch-aerosol-experte-nimmt-maskenpflicht-am-rheinufer-auseinander_OWN

Der kreative Hinweis, einfach auf die andere Rheinseite joggen zu gehen, entbehrt nicht einer gewissen Komik. So darf angenommen werden, dass der Antragsgegnerin die „Rivalität“ zwischen Wiesbaden und Mainz als Lokalkolorit bekannt ist. Die Stadt Mainz empfiehlt also seiner Mainzer Bürgerin nach Wiesbaden zum Joggen zu gehen. Dort könnte sie Übrigens nicht nur maskenlos joggen, sondern sogar am schön gelegenen Kasteler Strand eine Weinschorle trinken. Etwas, was in Mainz, bzw. in ganz Rheinland-Pfalz ebenfalls verboten ist.

Was ist daraus zu schließen? Sollten Mainzer Bürger*innen gleich gariz auf die andere Rheinseite ziehen? Oder nur ihre angeblich gefährlichen Aerosole während des Joggens?

Jessica Hamed
Rechtsanwältin



Rechtsanwältin Jessica Hamed